

RS UVS Niederösterreich 1993/06/15 Senat-WB-92-050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1993

Rechtssatz

Als Tatort bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung kommt nicht nur eine Wegstrecke, sondern auch ein bestimmter Punkt in Betracht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at